

Geschäfts- und Wahlordnung der Vollversammlung der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Vollversammlung (in der Folge VS genannt) der Katholischen Jungschar der Erzdiözese Wien (KJSW). Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle übrigen Organe und Arbeitsausschüsse.

§ 2. Einberufung und Tagesordnung

1. Die VS tritt mindestens alle zwei Arbeitsjahre zusammen. Eine entsprechende Einladung unter Angabe der Tagesordnung ist von der Diözesanleitung in angemessenem Zeitraum vorher auszusenden. Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung sind genau formuliert spätestens zu Beginn der VS bei der Diözesanleitung (DL) einzubringen.
2. Eine außerordentliche VS wird von der Diözesanleitung einberufen:
 - a) aus gegebenem Anlass und/oder
 - b) auf Wunsch von mindestens 10 Pfarren.
3. Die Tagesordnung kann zu Beginn der VS auf Antrag von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten abgeändert werden. Jede Tagesordnung muss den Punkt "Allfälliges" zur Behandlung nicht vorgesehener Themen enthalten.
4. Während der Sitzung eingebrachte Vorschläge bedürfen - sollen sie als eigene Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden - eines Beschlusses der VS mit absoluter Mehrheit, ansonsten werden sie unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" behandelt.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine Anträge gestellt und keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 3. Teilnahme

1. a) An der VS nehmen teil und haben Stimmrecht:
 - von der DL: die 3 Vorsitzenden, der vom Bischof ernannte Diözesanseelsorger, die JS-Fachbereichsleiter/in, die JS-Bildungsreferent/innen, die weiteren gewählten Mitglieder, die kooptierten Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder.
 - zwei von der JS-Gruppenleiter/innenrunde (in Folge: GL-Runde) delegierte Mitglieder, die bei der Diözesanleitung registriert sind
- b) Als Gäste können von der DL eingeladen werden:
 - die Bundesleitung der KJSÖ
 - allenfalls Fachkräfte, die zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt referieren
 - JS-Gruppenleiter/innen und Seelsorger
 - Leiter/innen und Funktionär/innen befreundeter Organisationen
 - andere Personen, die mit der Jungschararbeit besonders verbunden sind.
 - weitere Gruppenleiter/innen

§ 4. Vorsitz

1. Den Vorsitz führen der/die erste, zweite oder dritte Vorsitzende der KJS der Erzdiözese Wien, im Verhinderungsfalle ein/e von der Diözesanleitung nominierte/r Vertreter/in.
2. Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er/sie gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
3. Der/die Vorsitzende erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

4. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, durch Aufrechterhaltung der Ordnung den Gang der Besprechung zu fördern. Dazu ist er/sie berechtigt, nötigenfalls den/die Redner/in zur Kürze und zur Sache zu ermahnen, das Wort zu entziehen oder die Sitzung zu unterbrechen.

§ 5. Diskussionsverlauf

1. Nach Eröffnung der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt wird dieser zunächst von einer/m Berichterstatter/in erläutert, darauf folgt die Diskussion. Der/die Vorsitzende erteilt während der Diskussion das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf drei Minuten einschränken.
2. Die Debatte wird geschlossen
 - a) wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
 - b) wenn ein Antrag auf Schluss der Redner/innenliste mit 2/3 Mehrheit angenommen wird und diese erschöpft ist.
 - c) wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung oder auf Vertagung des Punktes angenommen wurde. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur mit 2/3 Mehrheit angenommen werden; vor der Abstimmung erhält nur noch ein/e Sprecher/in dafür und ein/e Sprecher/in dagegen das Wort.
3. Diese Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit gestellt werden. Sie unterbrechen die laufende Debatte, über sie muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung erhält noch ein/e Sprecher/in gegen einen solchen Antrag das Wort.
4. Wortmeldung "zur Richtigstellung"
Hält ein Mitglied der VS die von einem/r Redner/in vorgebrachten Tatsachen für unrichtig, kann er/sie sofort nach diesem/r Redner/in das Wort "zur Richtigstellung" verlangen. Der/die Vorsitzende hat ihm das Wort sofort zu erteilen und darauf zu achten, dass sich der/die Redner/in tatsächlich auf die Richtigstellung der vorgebrachten Meinung beschränkt.

§ 6. Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der VS ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge zu einem bestimmten Thema können nur unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht werden.
2. Nach Schluss der Debatte hat der/die Vorsitzende alle Anträge vorzulesen und klarzustellen und über sie in der Reihenfolge ihrer Einbringung abstimmen zu lassen. Über Gegenanträge und Abänderungsanträge ist jeweils vor dem Hauptantrag, über Zusatzanträge oder weitergehende Anträge nach ihm abzustimmen. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, so werden die weitergehenden vor den weniger weitergehenden abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des jeweiligen Tagesordnungspunktes.
3. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so wird über die einzelnen Teile getrennt abgestimmt, wenn es der/die Vorsitzende für zweckmäßig hält oder 10% der anwesenden Stimmberechtigten es beantragen.

§ 7. Beschlussfähigkeit

1. Die VS ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der DL anwesend ist und mindestens fünf Pfarren vertreten sind.
2. Ist die VS zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die VS 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlen entsprechend §10/1.a).

§ 8. Abstimmung

1. Die Abstimmung kann auf folgende Arten erfolgen:
 - a) im Allgemeinen durch Heben der Hand
 - b) Wenn es mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer/innen der VS verlangen, wird geheim abgestimmt. Die Stimmen werden von zwei vom/von der Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern der VS geprüft und gezählt.
 - c) Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
 - d) Über denselben Gegenstand kann nur nach einem Modus abgestimmt werden.
2. Wenn es mindestens fünf Pfarren verlangen, muss nach Pfarren abgestimmt werden, wobei jede Pfarrleitung und die Diözesanleitung je eine Stimme besitzen.
3. Stimmrecht bei allen Abstimmungen und Wahlen besitzen:
 - a) Alle Mitglieder der DL
 - b) Maximal zwei anwesende Mitglieder einer GL-Runde,
 - c) Gehört jemand der VS in verschiedenen Eigenschaften an, so kann er/sie nur in einer Eigenschaft das Stimmrecht ausüben.
4. Alle übrigen Teilnehmer lt. § 3 besitzen beratende Stimme.
5.
 - a) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Stimmenthaltungen und leere oder ungültige Stimmen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten überschreiten. In diesem Fall muss der Antrag noch einmal zur Diskussion gestellt werden, ehe die Abstimmung wiederholt wird, wobei aber die Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel nicht mehr berücksichtigt werden.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied der VS hat das Recht, seine Stimmenthaltung oder Ablehnung namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.
 - c) Erklären mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten einen Antrag zur "wichtigen Frage", so kann dieser Antrag nur mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.
6. Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit:
 - Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Wahl des/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden der KJS der Erzdiözese Wien
 - Enthebung von Funktionären, die die VS gewählt bzw. bestätigt hat
 - Beschluss einer Bestätigung 'per acclamationem'
7. Beschlüsse bzw. die Diskussion der VS kann durch den/die Vorsitzende/n als vertraulich bestimmt werden.

§ 9. Protokoll

1. Das Protokoll der VS ist von einem/r Bildungsreferent/in zu verfassen und von diesem/r sowie von mindestens einem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - Tagungsort, Beginn und Schluss der Tagung
 - Namen der Anwesenden und ihre Funktion
 - durchgeführte Tagesordnung
 - den allgemeinen Gang der Besprechungen in Stichworten
 - den Wortlaut der Anträge
 - die Beschlüsse im Wortlaut
 - das Stimmenverhältnis
 - den/die Verantwortliche/n für die Durchführung der Beschlüsse
3. Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der Sitzung an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder auszusenden.

4. Das Protokoll ist von der nächsten VS zu genehmigen.

§ 10. Wahlordnung

1.
 - a) Die VS wählt folgende Funktionsträger der Diözesanleitung: Den/die erste/n, zweite/n und dritte/n Vorsitzende/n der KJS der Erzdiözese Wien sowie weitere gewählte Mitglieder.
 - b) Bei der Wahl soll eine möglichst gleichmäßige Vertretung beider Geschlechter berücksichtigt werden.
 - c) Die Wahl der drei Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs. Erhebt dieser gegen eine gewählte Person Einspruch, muss diese Funktion neu gewählt werden.
2. Die Funktionsperiode der Diözesanleitung dauert 2 Arbeitsjahre. Mit der Wahl beginnt die neue Funktionsperiode der Diözesanleitung. Treten alle drei Vorsitzenden der Diözesanleitung vor Ablauf der Funktionsperiode zurück oder werden sie von der VS ihres Amtes enthoben, beruft die Diözesanleitung sobald als möglich Neuwahlen für diese Funktion ein.
3. Die Wahl der drei Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.
4. Wahlkommission
 - a) Zu Beginn der Sitzung, bei der eine Wahl erfolgt, wird aus der Mitte der VS eine Wahlkommission bestimmt, die aus 3 Mitgliedern besteht. Werden Mitglieder der Wahlkommission als Kandidat/innen aufgestellt, so sind sie auszuwechseln.
 - b) Die VS bestimmt eine Person des Wahlkomitees zum Vorsitzenden, die die Wahl leitet, das Stimmenverhältnis bekanntgibt und die Annahme bzw. die Ablehnung der Wahl durch die Gewählten feststellt.
5. Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern der VS bei der Wahlkommission eingebracht werden. Diese stellt die Annahme oder Ablehnung der Kandidatur fest. Der/die Vorsitzende der Wahlkommission gibt zu Beginn die Namen derjenigen Kandidat/innen bekannt, die eine Kandidatur angenommen haben. Daraufhin wird über die Kandidaten - in ihrer Abwesenheit - beraten. Stimmen, die auf nicht kandidierende Personen entfallen, sind nicht gültig.
6. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Personen entsprechend § 8/3.
7. Die Wahlen erfolgen immer geheim.
8. Für die Wahl ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Erreicht im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die 2/3 Mehrheit, erfolgt ein 2. Wahlgang, bei dem ebenfalls die 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bringt auch der 2. Wahlgang kein Ergebnis, dann entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden meistgenannten Kandidat/innen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.
9. Von der Diözesanleitung kooptierte Personen müssen im Newsletter, auf der Homepage und im Werkbrief (Kumquat) veröffentlicht werden. Um über Kooptierungen zu diskutieren oder sie abzulehnen kann eine außerordentliche VS beantragt werden (siehe §2.2)
10. Auf Antrag kann der Modus der Bestätigung 'per acclamationem' festgelegt werden. Dieser Antrag benötigt eine 2/3 Mehrheit.

§ 11. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt.